

Die Art. 1. und 3. des eingangserwähnten
Gesetzes treten anmit außer Kraft.

Zürich, den 21. Weinmonath 1834.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

D a v i d U r i c h.

Der erste Secretär,

Finsler.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des
Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung
des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll in die Gesetzesammlung und
in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 25. Weinmonath 1834.

Der Amtsbürgermeister,

M. H i r z e l.

Der zweite Staatschreiber,

Finsler.

G e s e z

betreffend die Verwaltung des Cantonal-
Armenfonds.

Der Große Rath,

auf den Antrag der Staatshaushalts- Revisions-
Commission, in Gemäßheit des Beschlusses vom
30. Brachmonath 1831, Litt. a. b., betreffend
die allgemeine Finanzrevision,
verordnet:

Gesetze. III. Bd. IV. Hft.

20

§. 1. Das bisher unter Verwaltung des Almosenamtes gestandene Staatsgut, wie es in dem auf das Ende des Jahres 1830 gestellten und am 21. Weinmonath 1834 von dem Großen Rathe genehmigten Inventarium verzeichnet ist, soll auch fernerhin als abgesondertes Cantonal-Gut unter dem Namen Cantonal-Armenfond zu dem gleichen Zwecke der Armenunterstützung verwaltet und verwendet werden.

§. 2. Das bisherige Almosenamt wird mit dem 1. Januar 1835 aufgehoben.

§. 3. Die gesammte Besorgung des Cantonal-Armenfonds wird der Verwaltung des Stiftsgutes unter folgenden Bestimmungen übertragen:

- a) Der Armenfond wird in seinem Gesamtwerthe auf Grundlage des Inventariums und der Rechnung von 1834 an die Stiftspflege übergeben.
- b) Der Stiftsamtman wird unter Aufsicht der Stiftspflege mit der gesammten Verwaltung des Armenfonds beauftragt.
- c) Dieses Vermögen wird von dem Stiftsgute völlig getrennt erhalten, und über dasselbe sowohl im Capital-Bestande als im Ertrage abgesonderte Rechnung geführt, welche nach Prüfung derselben durch den Finanzrath, gleich den übrigen Staatsrechnungen dem Großen Rathe vorgelegt wird.
- d) Jährlich wird der Voranschlag der muthmaßlichen Einnahmen und aller mit der Verwal-

tung verbundenen Auslagen dem Rathe des Innern zur Ausnahme in dessen Budget mitgetheilt.

- e) An die Besoldungen der Stiftsbeamtung und ihrer untergeordneten Bediensteten, mit Inbegriff der Auslagen für die Kanzleyspesen, trägt der Armenfond die jährliche fixe Summe von 1200 Frk. bey.

§. 4. Der Armenfond wird seine Natural-Einnahmen, so weit es die Umstände gestatten, in sichere und angemessene Geld-Einnahmen verwandeln.

§. 5. Die bisherigen Beyträge des Staates an den Armenfond werden diesem auch fernerhin verabfolgt, in der Meinung jedoch, daß die als Servituten zu betrachtenden Leistungen aus Staatsämtern nach den gesetzlichen Bestimmungen losgekauft werden.

§. 6. Der bisanhin vom Staate an das Almosenamt zur Vertheilung unter die Gemeinden geleistete jährliche Beitrag von 1100 Mütt Kernen soll vom 1. Jenner 1835 an in der fixen Summe von 11,000 Frk. in halbjährlichen gleichen Raten aus der Staatscassa an den Armenfond verabfolgt werden.

§. 7. Die bisherige Almosenpflege wird mit dem 1. Jenner 1835 aufgehoben.

§. 8. Die Einrichtungen derselben, in so ferne sie die Verwendung des reinen Ertrages aus dem Armenfonde für die Armenunterstützung betreffen, gehen auf den gleichen Zeitpunkt an eine Section des Rathes des Innern über; diese besteht aus sieben Mitgliedern, nämlich drey Mitglieder aus

dem Rathe des Innern und vier aus freyer Wahl; sie werden, so wie der Präsident aus ihrer Mitte und der Actuar, vom Rathe des Innern erwählt und unterliegen der Bestätigung des Regierungsrathes. Diese Section, unter dem Nahmen Cantonal-Armenspflge, ist dem Rathe des Innern unmittelbar untergeordnet. Alle drey Jahre tritt die Hälfte der Mitglieder aus, mit der letzten Hälfte der Präsident; die Austretenden sind wieder wählbar.

§. 9. Der Actuar erhält aus der Cassa des Armenfonds eine jährliche Besoldung von 400 Frk. Seine Anstellung ist für 3 Jahre; er kann wieder gewählt werden.

§. 10. Ueber die Geschäftsführung der Cantonal-Armenspflge erläßt der Regierungsrath die erforderlichen Reglements; derselbe ist überdieß ermächtigt, durch Verordnungen, welche der Sanction des Großen Rathes bey Aufnahme in die officielle Gesetzesammlung unterliegen, solche Veränderungen in der Verwendungsart einzelner Unterstützungszweige zu machen, die zu besserer Erreichung des wohlthätigen Zweckes dienen. Wesentliche Abänderungen bestimmt das Gesetz.

§. 11. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Uebergangsbestimmungen.

§. 12. Der Amtmann des Almosenamtes, dessen Amtsdauer mit May d. J. zu Ende ging, wird seine Berrichtungen bis zu erfolgter Uebergabe des Amtes mit Ende dieses Jahres fortsetzen und dagegen seine bisherige Besoldung beziehen.

§. 13. Der Secretär (Klosterschreiber) des Amtes erhält bis Ende 1834 seine bisherige Besoldung. Werden ihm nach diesem Zeitpunkte vom Regierungsrathe auf Antrag des Rathes des Innern, anderweitige, seinen bisherigen Leistungen entsprechende, Geschäfte übertragen, so bezieht er aus dem Armenfonde seinen frühern Gehalt von 800 Frk. jährlich. Erhält er keine solche Anstellung, so hat er sechs Jahre lang ein jährliches Wartgeld von 400 Frk. zu genießen.

§. 14. Der Amtsdienner erhält bey Aufhebung des Amtes lebenslänglich einen Ruhegehalt von 160 Frk. jährlich nebst dem Genuße seiner bisherigen Wohnung, in so lange diese nicht für andere Zwecke des Staates nothwendig wird.

Der Amtsknecht erhält, wenn er keine anderweitige Anstellung im Staatsdienste findet, zur Zeit seines Austrittes über den ihm zukommenden Lohn hinaus eine Gratification von 160 Franken.

Zürich, den 21. Weinmonath 1834.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

D a v i d U r i c h.

Der erste Secretär,

F i n s l e r.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzesammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 25. Weinmonath 1834.

Der Amtsbürgermeister,

M. Hirzel.

Der zweyte Staatschreiber,

Finsler.

G e s e t z

betreffend die Ertheilung von Weinschenkz- und Speisewirthschafts- Patenten, und den Bezug der Wirthschaftsabgabe.

Der Große Rath,

auf Antrag der Staatshaushalts- Revisions-
Commission,

b e s c h l i e ß t:

§ i t. I.

Weinschenkz- und Speisewirthschafts-
Patente.

§. 1. Niemand darf ohne obrigkeitliche Bewilligung und Patentirung das Weinschenkzrecht ausüben, oder eine Speisewirthschaft führen.

§. 2. Die Vollziehungsbehörden werden sorgfältig darüber wachen, daß niemand ohne obrigkeitliche Bewilligung ein Weinschenkz- oder Speisewirthschaftsrecht ausübe; sie sind demnach befugt, jederzeit